



An die
Bildungsdirektion

Bildungsdirektion für Salzburg
Mozartplatz 8-10
5010 Salzburg

Einlaufstempel BD

ANZEIGE DER TEILNAHME AN HÄUSLICHEM UNTERRICHT – SCHULJAHR _____

I. Daten des Kindes:

Familiename und Vorname/n

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnr.)

zuletzt besuchte Schule und Klasse (inkl. Adresse)

II. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- und Vorname

Adresse (PLZ, Straße, Hausnr.)

Eine Adressänderung ist unter Vorlage der Meldebestätigung der Bildungsdirektion unter office@bildung-sbg.gv.at zu melden.

Tel. Nr. bzw. Handy-Nr.

E-Mail-Adresse

III. Von wem wird das Kind führend unterrichtet?

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter

Sonstige Person

Angabe der Daten der sonstigen Person

Vor- und Zuname, Geburtsdatum Adresse (PLZ, Straße, Hausnummer)

Bei Lehrplan Vorschulstufe:

das Kind wird im Kindergarten _____ (PLZ, Ort,
Straße, Hausnr.) betreut und von den/der Erziehungsberechtigte/n unterrichtet.

IV. Das Kind wird nach folgendem Lehrplan unterrichtet (zutreffendes bitte ankreuzen):

Vorschulstufe

Volksschule

Sonderschule _____

(Angabe des Lehrplanes bzw. der Sonderschulart)

Mittelschule – Schwerpunktbereich

sprachlich, humanistisch, geisteswissenschaftlich
naturwissenschaftlich, mathematisch
müsisch-kreativ
ohne Schwerpunktbereich

Gymnasium

Realgymnasium

Wirtschaftskundliches Realgymnasium

berufsbildende mittlere Schule _____

(Angabe des Lehrplanes bzw. der Schulart)

berufsbildende höhere Schule _____

(Angabe des Lehrplanes bzw. der Schulart)

V. Schulstufe

1. Schulstufe

2. Schulstufe

3. Schulstufe

4. Schulstufe

5. Schulstufe

6. Schulstufe

7. Schulstufe

8. Schulstufe

9. Schulstufe

VI. An wie vielen Tagen der Woche werden wie viele Wochenstunden des lehrplanmäßigen Unterrichtes erteilt?

VII. Vorzulegende Dokumente:

Zum Zeitpunkt der Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht allenfalls noch fehlende Dokumente bzw. Unterlagen sind unaufgefordert bis längstens 15. August vorzulegen.

Folgende Dokumente bzw. Unterlagen sind vorzulegen:

zu jedem Antrag: aktuell gültige Meldebestätigung

bei Erstantrag: Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule

bei Folgeantrag: Externistenprüfungszeugnis

bei Lehrplan Vorschulstufe: Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin über Nichtvorliegen der Schulreife oder Bestätigung des Schulleiters/der Schulleiterin über die Aufnahme in die erste Schulstufe

Zusätzlich gegebenenfalls:

bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf: SPF- Bescheid bzw. Änderungsbescheid über Lehrplanänderung

HINWEISE ZUM HÄUSLICHEN UNTERRICHT

I) Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 2 bis 6 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen haben. Diese Schülerinnen und Schüler haben ihre allgemeine Schulpflicht jedenfalls für die Dauer des Bedarfes einer dieser besonderen Sprachförderungen in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu erfüllen.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Bei der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift jener Person bekannt zu geben, welche das Kind voraussichtlich führend unterrichten wird. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu besuchen ist.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

(5) Die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

(6) Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren

Im Rahmen des häuslichen Unterrichtes sind insbesondere folgende schulrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar:

Wiederholen der Schulstufe (§ 27 Abs. 1 SchUG)

Freiwilliges Wiederholen der Schulstufe (§ 27 Abs. 2 SchUG) Überspringen von Schulstufen (§ 26 SchUG)

Überspringen von Schulstufen an Nahtstellen (§ 26a SchUG)

II) Praktische Umsetzung:

Der häusliche Unterricht muss jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres bei der Bildungsdirektion angezeigt werden. Die Genehmigung erfolgt immer schuljahresweise. **Bei verspäteter Antragseinbringung erfolgt eine Zurückweisung des Ansuchens.**

Die Nichtuntersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht erfolgt ausnahmslos erst nach Vorlage des Jahreszeugnisses bzw. des Externistenprüfungszeugnisses für das letzte Unterrichtsjahr.

Für Schüler/innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen aufzunehmen sind und **eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht unzulässig.**

Vor Schulschluss – das ist spätestens am letzten Schultag – ist der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts durch die Ablegung einer Externistenprüfung nachzuweisen (ausgenommen Vorschulstufe und Sonderschule mit erhöhtem Förderbedarf).

Während des Schuljahres ist eine Beendigung des häuslichen Unterrichtes jederzeit möglich. Dies ist der Bildungsdirektion mittels formlosem Schreiben oder per E-Mail mitzuteilen. Mit der Wiederaufnahme des Schulbesuches erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an häuslichem Unterricht für das betreffende Schuljahr. Eine Anmeldebestätigung der besuchten Schule ist der Bildungsdirektion Salzburg unverzüglich vorzulegen.

Für das Bundesland Salzburg gibt es in allen Bezirken per Verordnung festgelegte Schulstandorte mit zentralen Prüfungskommissionen:

- ▶ nach dem Lehrplan der Volksschule
 - ▶ nach dem Lehrplan der Mittelschule
 - ▶ nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule
- [Bildungsdirektion Salzburg: Verordnungen der Bildungsdirektion \(bildung-sbg.gv.at\)](#)
- ▶ nach dem Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule ausschließlich vor der zentralen Prüfungskommission am Abendgymnasium für Berufstätige
 - ▶ nach dem Lehrplan der berufsbildenden mittleren oder höheren Schule an jeder öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren oder höheren Schule (ausgenommen Schulen mit Organisationsstatut)

An der betreffenden Prüfungsschule ist ein Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung über die betreffende Schulstufe der entsprechenden Schulart einzubringen.

[Bildungsdirektion Salzburg: Formulare für schulrechtliche Angelegenheiten \(bildung-sbg.gv.at\)](#)

Nähere Informationen erhalten Sie an der jeweiligen Prüfungsschule.

Gratis Schulbücher können wahlweise bei der zuständigen Sprengelschule oder bei der Prüfungsschule bezogen werden.

Eine Wiederholung der Externistenprüfung ist unzulässig. Bei Nichtbestehen oder Nichtablegung der Externistenprüfung hat das Kind im folgenden Schuljahr eine entsprechende öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule zu besuchen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r